

Kreis Coesfeld, 48651 Coesfeld

Stadt Lüdinghausen
Fachbereich 3 / Planung
z. Hd. Herrn Blick-Weber
Postfach 1531

59335 Lüdinghausen

Hausanschrift: Friedrich-Ebert-Straße 7, 48653 Coesfeld
Postanschrift: 48651 Coesfeld
Abteilung: 01 - Büro des Landrates
Geschäftszeichen:
Auskunft: Frau Stöhler
Raum: Nr. 136, Gebäude 1
Telefon-Durchwahl: 02541 / 18-9111
Telefon-Vermittlung: 02541 / 18-0
Telefax: 02541 / 18-9198
E-Mail: Martina.Stoehler@kreis-coesfeld.de
Internet: www.kreis-coesfeld.de

Datum: 06.06.2018

Öffentliche Auslegung zum Bebauungsplanentwurf „1. Änderung Wolfsschlucht“

Hier: Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB

Sehr geehrter Herr Blick-Weber,

zu dem o.g. Verfahren nimmt der Kreis Coesfeld wie folgt Stellung:

Der Aufgabenbereich **Niederschlagswasserbeseitigung** gibt folgenden Hinweis:
Hinsichtlich der Niederschlagswasserbeseitigung, sind die Aussagen in der Begründung und in den hydrogeologischen Stellungnahmen weiterhin widersprüchlich und nicht nachvollziehbar.

In der Begründung zur 1. Änderung des B-Planes ist auf Seite 10 beschrieben, dass das vom Altenzentrum Clara-Stift in Auftrag gegebene Baugrundgutachten (Verfasser Ingenieur-geologisches Büro igb aus Münster zu dem Schluss kommt, dass aufgrund der gering bis sehr geringen wasserdurchlässigen oder sogar hoch wasserstauenden Bodenschichtung von einer dezentralen Versickerung von Niederschlagswasser von vornherein Abstand genommen werden sollte. Die „Hydrogeologischen Stellungnahme“ des Ing.-Büros GEOlogik aus Münster vom 30.03.2017 führt auf Seite 7 im zweiten Absatz hierzu aus, „aufgrund der anstehenden geringdurchlässigen Schichten, ist auf dem Grundstück keine Versickerung möglich“.

Das Ingenieurbüro U Plan aus Dortmund kommt in seinen Ausführungen vom 16.11.2017 zu dem Schluss, dass eine Versickerung vor Ort langfristig nur durch eine mögliche Notentlastung in den Quellbereich der Wolfsbieke zu gewährleisten ist. Eine derartige Notentlastung ist gem. BWK Merkblatt M3, Pkt.2.2.1 ebenfalls nicht zulässig, so dass bei einer Versickerung nicht von einer gesicherten Niederschlagswasserbeseitigung ausgegangen werden kann.

Konten der Kreiskasse Coesfeld:

Sparkasse Westmünsterland

IBAN DE54 4015 4530 0059 0013 70
BIC WELADE33XXX

VR-Bank Westmünsterland eG

IBAN DE68 4286 1387 5114 9606 00
BIC GENODEM1BOB

Postbank Dortmund

IBAN DE67 4401 0046 0001 9294 60
BIC PBNKDEFF

Sie erreichen uns ...

Mo. – Do. 8.30 – 12.00 Uhr
und 14.00 – 16.00 Uhr
Fr. 8.30 – 12.00 Uhr
und nach Terminabsprache

Darüber hinaus zeigt die Untersuchung des Ing.-Büros U Plan bereits eine auch langfristig gesicherte Niederschlagswasserbeseitigung über den östlich gelegenen Teich, der als Rückhaltebecken umgestaltet werden könnte, auf.

Wie bereits in der Stellungnahme vom 13.06.2017 ausgeführt, ist weiterhin festzuhalten, dass gem. BWK M3, Pkt.2.2.1 eine Einleitung in ein „Anfangsgewässer“ unzulässig und somit nicht genehmigungsfähig ist.

Des Weiteren wird auf die nachfolgenden Auflagen und Hinweise aus der Stellungnahme vom 13.06.2017 verwiesen:

Hinweis 2:

Hinsichtlich des bereits bestehenden „Altenzentrums Clara-Stift“ liegen dem Kreis keine Erkenntnisse hinsichtlich der Niederschlagswasserbeseitigung vor, auch eine evtl. von hier zu erteilende Einleitungserlaubnis gem. § 8 WHG ist bisher nicht beantragt worden und müsste umgehend nachgeholt werden. Wobei auch hier auf die Problematik gem. BWK M3 (Anfangsgewässer) hingewiesen wird.

Auflage:

Erst nach Klärung der offenen Fragen zur Niederschlagswasserbeseitigung kann von hier eine abschließende Stellungnahme zur 1. Änderung des B-Planes „Wolfsschlucht“ erfolgen.

Seitens der **Unteren Naturschutzbehörde** stehen keine naturschutz- oder artenschutzrechtlichen Belange entgegen.

Das rechnerisch ermittelte Kompensationsdefizit in Höhe von 7.098 Biotopwertpunkten kann extern z.B. über ein anerkanntes Ökokonto abgelöst werden.

Die übrigen Fachdienste erheben keine Bedenken.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Stöhler